Bekanntmachung der Stadt Bützow

Öffentliche Auslegung zum Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bützow für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 der Stadt Bützow "Pflegeheim Am Schloss – Haus II" und der Ausgleichsmaßnahme am Bützower Stadtmoor gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Bützower Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 19.02.2018 den Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 der Stadt Bützow "Pflegeheim Am Schloss – Haus II" und den Entwurf der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht und der Ersatzmaßnahme am Bützower Stadtmoor gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Änderungsbereich umfasst die Fläche des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 "Pflegeheim Am Schloss- Haus II" an der Wismarschen Straße (Landesstraße 11) sowie die Ausgleichsfläche am Bützower Stadtmoor.

Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht sowie die umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit

vom 15.03.2018 bis zum 20.04.2018

im Bützower Rathaus, Am Markt 1 in der 1. Etage während der dem Publikum gewidmeten Dienststunden

Montag 9.00 bis 14.00 Uhr Dienstag 9.00 bis 17.00 Uhr Mittwoch 9.00 bis 15.00 Uhr Donnerstag 9.00 bis 16.00 Uhr Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr

sowie nach vorheriger Vereinbarung zu anderen Zeiten zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende bereits vorliegende Arten umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und können ebenfalls eingesehen werden:

Stellungnahmen, in denen sich zu_Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser, Klima und Luft, Kultur- und Sachgüter und das Landschaftsbild geäußert wurde

1. Schutzgut Mensch

keine Aussagen und Hinweise

2. Schutzgut Tiere

in den Stellungnahmen des BUND M-V e.V. und eines Bürgers

 Aussagen und Hinweise zu Brutvogelarten, zur Beeinträchtigung des Nutzungshabitats, zur Sanierung eines geschützten Biotops an der Wismarschen Straße

3. Schutzgut Pflanzen

in der Stellungnahme BUND M-V e.V.

Aussagen und Hinweise Vegetationseinheiten am Stadtmoor

4. Schutzgut Natura 2000 / Biotope

in den Stellungnahmen der Gemeinde Klein Belitz, des BUND M-V e.V und von zwei Bürgern

- Aussagen und Hinweise zur Lage des Plangebietes in einem geschützten Biotop (FFH-Lebensraumtyp),

5. Schutzgüter Boden und Wasser

in den Stellungnahmen des Wasser- und Bodenverbandes "Warnow-Beke", des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg, des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, des BUND M-V e.V. und eines Bürgers

Aussagen und Hinweise zur Lage im Überschwemmungsgebiet und der Trinkwasserschutzzone III der Warnow (Ausnahmeanträge erforderlich), zu Gewässern 2. Ordnung (West- und Ostseite), zum Gewässerschutzstreifen, Ausgleichsfläche südlich Stadtmoor (Lage im Einzugsgebiet Schöpfwerkes Rühn / Pustohl), Vorprüfung für Bützower See als berichtspflichtiges Gewässer WRRL (Wasserrahmenrichtlinie), nach Trinkwasserversorgung, Abwasser- und Niederschlagswasserentsorgung, zum Niedermoorstandort (Bodenfunktion, Auswirkungen Druck und Auftrieb Flächeninanspruchnahme Moorkörper), zur sparsamen landwirtschaftlichen Flächen, zu agrarstrukturellen Gründen (für Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen keine hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen), zu Maßnahmen für die Ausgleichsflächen am Stadtmoor (liegt in Förderkulisse Grünland M-V. Bestandteil des Moorschutzkonzeptes). Ausgleichsmaßnahme in der Gemarkung Steinhagen (liegt in Förderkulisse Grünland M-V)

6. Schutzgüter Klima und Luft

in der Stellungnahme des BUND M-V e.V:

- Aussagen und Hinweise zur Lage im Überschwemmungsgebiet
- keine Hinweise zu lokalem Klima oder möglichen Maßnahmen zur Minderung der Folgen des Klimawandels

7. Schutzgut Kultur und Sachgüter

keine Hinweise zu schützenswerten Kultur- und Sachgüter

8. Landschaftsbild

in der Stellungnahme des BUND M-V e.V. von zwei Bürgern

 Aussagen und Hinweise zur Einstufung des Landschaftsbildes (Einstufung: sehr hoch), Einschränkung der Erlebbarkeit der Natur im Ortszentrum, zur Aufwertung des Ortsbildes durch Sanierung geschütztes Biotop an der Wismarschen Straße (Beseitigung Schäden durch Tornado)

Umweltbericht

- betroffene Umweltbelange
 - Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) u. Europäischen Vogelschutzgebiete, Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (Biosphärenreservat, Geschützte Biotope, Alleen und Baumreihen), nach NatSchAG M-V geschützte Bäume, Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume, Fläche, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima und Luft, Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes, Landschaft, Biologische Vielfalt, Mensch, Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen sowie Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kulturund sonstige Sachgüter betroffen, wobei die Auswirkungen auf Biotope, Tiere / Pflanzen und auf Böden als erheblich einzustufen sind.
 - Prüfungsbedarf lag hinsichtlich der Einwirkungen des Straßenverkehrs auf das Gebiet (Lärm) vor. Es sind Festsetzungen zum Lärmschutz zu treffen.

- Artenschutz

 Aussagen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtliche Ausnahmeanträge entsprechend der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG (unter Berücksichtigung Europäische Vogelarten sowie der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) zu stellen sind. Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen.

- Gebiets- und Biotopschutz

- NATURA-2000-Gebiete sind nicht betroffen, SPA DE 2137-401 "Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz" in mind. 800m Entfernung zum Plangebiet und FFH DE 2138-302 "Warnowtal mit kleinen Zuflüssen" in mind. 800m Entfernung
- § 20 Biotope sind im B-Plangebiet vorhanden, u.a. Nasswiese eutropher Moorund Sumpfstandorte, Alleebäume für Zufahrt sind betroffen.
- Ausnahmeanträge mit Verbandsbeteiligung nach §19 und §20 NatSchAG MV sind zu stellen
- Der B-Plan liegt im Überschwemmungsgebiet "Warnowniederung zwischen Klein Raden und der Hansestadt Rostock". Ein Fachbeitrag wurde erstellt. Der B-Plan liegt in der Trinkwasserschutzzone III der Oberflächenwasserfassung "Warnow – Rostock". Teile des Plangebietes liegen im 50 m – Gewässerschutzstreifen.
- Ausnahmeantrag zum Überschwemmungsgebiet (§ 78 WHG) und Anträge auf Ausnahme zum Bauen im Gewässerschutzstreifen und in der Trinkwasserschutzzone III sind zu stellen.

Standortuntersuchung

 Für den Standort erfolgte vorab eine Variantenuntersuchung mit Bestimmung auf diesen Standort. Die Darstellung der Variantenprüfung erfolgt in der parallel notwendigen Änderung des Flächennutzungsplanes. Die jetzt überplante Fläche wurde nach Auswertung der Beteiligung von Fachämtern des Landkreises und wirtschaftlicher Synergieeffekte des Vorhabenträgers sowie städtischer Vorgaben (innerstädtischer Raum) favorisiert.

Fachbeiträge

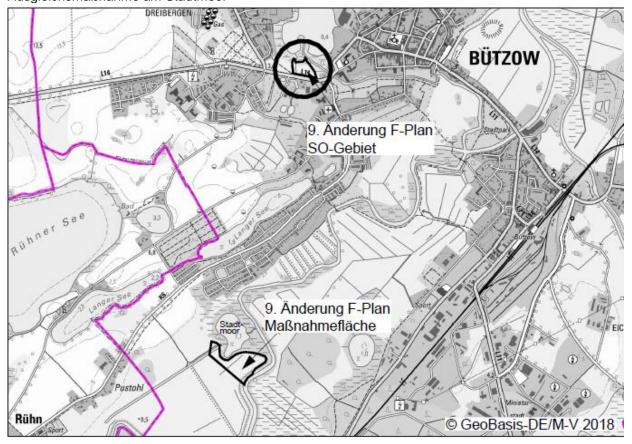
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag biota – Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH Bützow vom 15.10.2017 inkl. Anlage vom 15.02.2018
- Gutachten: Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und -stand, die Hochwasserrückhaltung und den Hochwasserschutz. Empfehlungen für die Hochwasservorsorge biota – Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH Bützow vom 21.02.2017
- 3. Alternativstandortprüfung für den Bereich "Pflegeheim Am Schloß Haus II" in Bützow vom März 2018

Die Unterlagen können ebenfalls auf der Internetseite des Amtes Bützow-Land www.buetzow.de eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Bützow deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sich im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können.

Übersichtsplan: Entwurf 9. Änderung Flächennutzungsplan Bützow und Standort Ausgleichsmaßnahme am Stadtmoor



Bützow, den 07.03.2018

C. Grüschow Bürgermeister